

Zug, 17. April 2023

## **Kultur: Stiftung Theater-Casino Zug; Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2027**

Zwischen der **Stadt Zug**, nachfolgend «STADT» genannt, vertreten durch den Stadtrat von Zug, als Beitrageberin,

und der **Stiftung Theater Casino Zug**, nachfolgend «STCZ» genannt, vertreten durch den Vize-Präsidenten und die Intendantin, als Beitragsempfängerin,

wird betreffend dem jährlich wiederkehrenden Beitrag für die Jahre 2024 bis 2027 folgende Leistungsvereinbarung abgeschlossen:

### **1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

#### **1.1 Aufgabe der Stiftung**

Die STCZ wird verpflichtet, die Liegenschaft Theater Casino Zug nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und die Liegenschaft gleichzeitig für kulturelle, soziokulturelle und kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen und für den Betrieb des Restaurants und des Cateringangebotes zu sorgen.

#### **1.2 Betrieb im Theater Casino Zug**

Die STCZ stellt sicher, dass das Theater Casino Zug neben kommerziellen Anlässen weiterhin ein Kultur- und Begegnungszentrum für Vereine, politische Parteien, nicht kommerzielle Organisationen und die öffentliche Hand und ihre Institutionen ist. Stadtzuger Vereine und Organisationen sind bevorzugt zu behandeln und erhalten substantiell tiefere Miet- und Nutzungskonditionen als kommerzielle Veranstalterinnen und Veranstalter.

#### **1.3 Kultur**

Die STCZ stellt zusammen mit der Theater- und Musikgesellschaft Zug (TMGZ) sicher, dass ein Programmangebot für die Stadt und die Region Zug in den Sparten Musik, Tanz, Theater, Performance, Comedy und neuer Zirkus besteht.

### **2. Leistungsumfang der Stadt Zug**

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die kulturellen und soziokulturellen Veranstaltungen sowie den Betrieb, inkl. Gastronomie, im Theater Casino Zug. Die STADT verpflichtet sich zusätzlich zum jährlich wiederkehrenden Beitrag gemäss Ziff. 4 zu folgenden Leistungen gegenüber der Stiftung:

- Unentgeltliche und uneingeschränkte Bereitstellung der beiden Liegenschaften GS 1389 und 1390.
- Übernahme des baulichen Unterhalts und der Erneuerung der Liegenschaft Theater Casino Zug gemäss Schnittstellenvereinbarung mit der Abteilung Immobilien sowie Übernahme der Hälfte der Unterhalts- und Serviceabonnements für den Bereich Bühnentechnik.

### **3. Leistungsumfang der STCZ**

#### **3.1 Allgemeine betriebswirtschaftliche Grundsätze**

Die Leistungserbringung der STCZ hat nach professionellen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Eine gesunde Eigenkapitalbasis ist jährlich zu erwirtschaften.

#### **3.2 Auftragsbeschreibung «Kultur»**

Sicherstellung eines Programmangebots für die Stadt und die Region Zug gemäss Ziff. 1.3.

#### **3.3 Leistungsumfang für den Betrieb des TCZ**

Sicherstellung eines Kultur- und Begegnungszentrums, das Vereinen, politischen Parteien, nicht kommerziell orientierten Organisationen, der öffentlichen Hand und ihren Institutionen die Möglichkeit zu Veranstaltungen bietet. Die Räumlichkeiten für solche Veranstaltungen werden dank dem Beitrag der STADT gemäss Ziff. 4.1 zu einem reduzierten Tarif angeboten.

Um die Führung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sicherstellen zu können, müssen daneben kommerzielle Anlässe in ausreichendem Umfang stattfinden. Dies können beispielsweise Tagungen, Seminare oder Bankette sein. Die kommerziellen Anlässe haben einen substantiellen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit des Theater Casino Zug zu leisten. Um Potenziale ausschöpfen zu können, gilt es intern alles zu analysieren, um Kostenelemente zu verringern oder zumindest zu stabilisieren. Folgende Massnahmen sind weiter zu verfolgen:

- Die STCZ und die TMGZ werden in den nächsten vier Jahren die Betriebsstrukturen der Dachmarke «Theater Casino Zug» in eine gemeinsame Struktur überführen.
- Vom Antrag für die nächste Subventionsperiode ab 2028 bis 2031 erwartet die STADT, dass sie nur noch von einer Trägerschaft kommen wird.
- Für die operative und strategische Führung werden Strukturdaten betreffend Raumbelagung, Finanzen, Personal und Marketing zeitnah aufgearbeitet.
- Es müssen strategische Handlungsfelder für Veranstaltungen definiert sein.
- Um den Umsatz- und Veranstaltungs-Mix mit den Rentabilitätskennzahlen steuern zu können, soll das Preisgefüge und damit die Auslastung zumindest bei den kommerziellen Veranstaltern saisonal und jeweils auf das nächste Geschäftsjahr angepasst werden können.
- Vorgaben und Zielsetzungen für ein Geschäftsjahr sollen jeweils bis Ende des vorangehenden Geschäftsjahrs festgelegt und kommuniziert und auf Ende des laufenden Geschäftsjahrs kontrolliert werden.
- Der Anspruch des Stiftungsrates, die Dienstleistungen des Hauses weiterhin deutlich über dem Durchschnitt des Zuger Marktniveaus zu erbringen, soll umgesetzt werden.
- Die TMGZ und die Gastronomie sollen ihren Beitrag beisteuern und damit das Haus unter der gemeinsamen Dachmarkenstrategie vermarkten.

### **3.4 Leistungsumfang für den Betrieb der Gastronomie**

Das Restaurant trägt massgeblich zur Lebendigkeit des Kultur- und Begegnungszentrums bei. Es soll eine gepflegte Küche anbieten und sich durch die Verarbeitung marktfrischer Produkte auszeichnen. Die Preise sollen das heutige Niveau nicht übersteigen. Qualität und Preis müssen sich entsprechen. Finden kulturelle Veranstaltungen der TMGZ oder grössere soziokulturelle Veranstaltungen statt, so soll nach deren Abschluss die Möglichkeit bestehen, sich im Restaurant noch angemessen zu verpflegen.

### **3.5 Mietvertrag mit der Gastronomiebetreiberin**

Sofern die STCZ die Gastronomie nicht selbst führt, schliesst sie mit einer passenden Gastronomiebetreiberin einen Mietvertrag ab.

## **4. Finanzen, Beiträge der STADT**

### **4.1 Wiederkehrender Beitrag**

- Die STADT leistet der STCZ für den Betrieb des Theater Casino einen jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag von CHF 844'000.00 für die Subventionsperiode 2024 bis 2027. Der Beitrag wird in jährlich zwei Raten à CHF 422'000.00 aufgeteilt und jeweils im Februar und September ausgezahlt.
- Der Beitrag von jährlich CHF 844'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 3634.01/1600, «Stiftung Theater Casino» an die STCZ bewilligt.
- Die Vergangenheit mit der Pandemie hat gezeigt, dass sich situativ auch ein Mehrbedarf an Unterstützung einstellen kann, welcher fallweise geprüft werden muss. Spezialfälle, wie z. B. aktuell erhöhte Energiekosten, werden separat beurteilt.

### **4.2 Ertragsüberschüsse, Verlust und Rückstellungen**

Ein allfälliger Ertragsüberschuss dient der Bildung von Reserven, um Unterdeckungen auszugleichen und um Projekte sowie Ersatz- und Neuanschaffungen zu finanzieren.

### **4.3 Tarife**

Die STCZ erstellt ein Benutzungs- und Tarifreglement, das vom Stadtrat zu genehmigen ist.

## **5. Aufsicht, Controlling**

### **5.1 Grundsätzliches**

Der Stadtrat übt die Aufsicht über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung durch Einsitz im Stiftungsrat und ggf. durch eine von ihm bestimmte Person aus. Jährlich findet ein Gespräch zur Auswertung des Controllings und zur Standortbestimmung statt.

### **5.2 Berichterstattung durch die STCZ an die STADT und zusammengefasst an die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates von Zug**

- Jeweils bis 180 Tage nach Jahresabschluss: Kennzahlen aufgrund der Leistungsdefinition, Leistungsmessung anhand der Ziele, Messgrössen und Indikatoren
- Jeweils bis 180 Tage nach Jahresabschluss vom 30. Juni jeden Jahres: Jahresabschluss inkl. Revisionsbericht und Jahresbericht

- Jeweils bis 30. Juni jeden Jahres: Budget Folgejahr (Geschäftsjahr 01.07. bis 30.06.)
- Jeweils auf Verlangen werden Einsicht in die Unterlagen und Informationen zum Qualitätsmanagement sowie Akteneinsicht gewährt, soweit dies zur Erfüllung der Controlling-Aufgaben notwendig ist.

### **5.3 Rechnungsrevision**

Die STCZ beauftragt eine unabhängige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Rechnung. Die Prüfung und Berichtserstattung haben nach branchenüblichen, professionellen Standards und Massgabe der STADT zu erfolgen. Auf Antrag des Stadtrates können Zusatzprüfungen durch die städtischen Prüforgane durchgeführt werden.

### **5.4. Controlling Ergebnisse und Zielsetzungen**

Die Ergebnisse des Controllings werden von der STCZ und den vom Stadtrat beauftragten Personen gemeinsam ausgewertet. Weichen die Ergebnisse von den Zielvorgaben ab, so einigen sich die Parteien mittels Zielvereinbarung auf Korrekturmassnahmen

Kommt keine Einigung zu Stande, so kann der Stadtrat Zielvorgaben beschliessen.

## **6. Kooperation mit der STADT**

### **6.1 Informationen**

Die STCZ informiert die STADT periodisch über massgebliche Veränderungen und absehbare Entwicklungen, insbesondere die Leistungsvereinbarung betreffend. Sie stellt die für Erhebungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt die notwendigen Auskünfte.

### **6.2 Kulturstrategie und SDGs**

Es werden die Grundsätze der städtischen Kulturstrategie eingehalten, namentlich die kulturelle Teilhabe für alle, die Chancengerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Transparenz und Verbindlichkeit, sowie die «Sustainable Development Goals» (SDG) der UNO-Agenda 2030.

Die STCZ setzt sich in Gebäude und Betrieb für die Veranstaltungszugänglichkeit ein und bemüht sich um das Label «Kultur inklusiv» der Pro Infirmis.

### **6.3 Publikationen**

Die STADT als Subventionsgeberin wird auf allen Unterlagen (digital/print) erwähnt, wenn immer möglich unter Verwendung des Logos.

## **7. Haftung**

Die STADT haftet nicht für Schäden, die durch die STCZ im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Leistungsvereinbarung verursacht worden sind. Die STCZ schliesst den Risiken angemessene Versicherungen ab.

## **8. Dauer der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2024 und wird für die Dauer von vier Jahren, das heisst bis zum 31. Dezember 2027, abgeschlossen. Spätestens achtzehn Monate vor Ablauf der Vertragsdauer verhandeln die Parteien neu über den Vertragsgegenstand.

## 9. Schlussbestimmungen

Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse in Schriftform anzupassen.

Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Für die STADT



André Wicki  
Stadtpräsident

Für die STCZ



Johannes Stöckli  
Vize-Präsident der STCZ



Martin Würmli  
Stadtschreiber



Ute Haferburg  
Geschäftsleitende Intendantin